## 02 Stadtkämmerei



Titel der Drucksache:

Einsatz der Fördermittel in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz-KInvFG)

Drucksache	1620/15		
Stadtrat	Entscheidungsvorlage		
	öffentlich		

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	20.08.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Sport	02.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	09.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.09.2015	öffentlich	Entscheidung

## Beschlussvorschlag

- 01 Die Maßnahmen zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz gemäß Anlage 1 werden beschlossen.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Fördermaßnahmen beim Freistaat Thüringen zu beantragen.
- 03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die haushalterischen Voraussetzungen gemäß § 58 ThürKO oder § 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO zur Umsetzung der Maßnahmen zu schaffen.
- 04 Bei Erhöhung der Fördersumme oder Nichtbewilligung von eingereichten Maßnahmen der Priorität I werden die Maßnahmen der Priorität II entsprechend der aufgeführten Reihenfolge beantragt.

20.08.2015, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling x Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling X Nein Ja, siehe Anlage					
Finanzielle Auswirkungen Nein	<b>x</b> Ja $\longrightarrow$	Nutzen/Einsparung Nein Ja, siehe Sachverhalt					
<b>↓</b>		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
<b>Deckung im Haushalt</b> Nein X Ja		Gesamtkosten 9.460.000		EUR			
<b>↓</b>							
	2015	2016	2017	2018			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	65.000 EUR	3.040.000 EUR	4.000.000 EUR	1.795.000 EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	265.000 EUR	3.400.000 EUR	4.000.000 EUR	1.795.000 EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung							
X Ja Nein							
Anlagenverzeichnis Anlage 1 - Maßnahmeliste KInvFG nach Priorität I und II Anlage 2 - Lagepläne							

## Sachverhalt

Das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) sieht für den Freistaat Thüringen 75.820.500 EUR für die Förderung der Kommunen vor.

Entsprechend § 4a des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes erhalten die Landkreise und Gemeinden bis zum 31.12.2018 die o.g. Förderung entsprechend den Regelungen zur Schlüsselzuweisung. Des Weiteren übernimmt der Freistaat Thüringen die 10%-ige Kofinanzierung der Bundesmittel in Höhe von 8,4 Mio. EUR.

Die Bekanntgabe der konkreten Fördersumme für die Stadt Erfurt liegt derzeitig noch nicht vor. Die Stadt Erfurt kann aber voraussichtlich nach derzeitiger Einschätzung mit Fördermitteln in Höhe von ca. 7 bis 9 Mio. EUR aus dem Förderprogramm rechnen. Der separaten Bereitstellung von Eigenmitteln bedarf es nicht, da diese wie oben erläutert vom Freistaat Thüringen getragen werden.

Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Eigenmittel in Höhe von 560,0 TEUR beziehen sich mit 60,0 TEUR auf die SBBS 7 - lfd. Nr. 1 (hier: anteilige bauvorbereitende Planungskosten) und mit 500,0 TEUR auf die Grundschule 30 - lfd. Nr. 2.

DA 1.15 LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt Drucksache: 1620/15 Seite 2 von 3

In Vorbereitung des anstehenden Förderverfahrens wurde seitens der Verwaltung eine Prioritätenliste I und II erarbeitet, um die Beantragung beim Freistaat Thüringen vorbereiten zu können (siehe Anlage 1).

Hierbei bestand Einvernehmen, dass die zusätzlichen Finanzmittel ausschließlich in den Bereich der Schulen eingesetzt werden sollen.

Die Bestätigung der Priorität erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Bewilligungssumme seitens des Freistaates Thüringen. Auch die Einordnung der finanziellen Mittel in die Haushaltsplanung der Jahre 2016 bis 2018 steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Bewilligungen.

Mit der Vorlage der DS 1620/15 wird der Beschluss des Stadtrates DS 0673/15 vom 15.04.2015 umgesetzt.

Drucksache: 1620/15 Seite 3 von 3